Wien, Donnerstag den 19. Juni 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 25.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moriz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir laden zur Pränumeration auf das zweite Semester der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung"** 1884 freundlichst ein.

Der Betrag für dieses Semester ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"** 3 fl., ohne Beilage 2 fl.

Der im Vorjahre erschienene „General-Index 1868 bis 1882" kostet broschirt 3 fl., gebunden 4 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns, diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstande sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir, die Postanweisung zu benützen.

Inhalt.

Zur Frage der Ausstellung von Amtszeugnissen über die zur Vertretung von Vereinen berechtigten Personen.
Der Verkehr mit Waffen zwischen Tirol-Vorarlberg und dem Auslande.
Mittheilungen aus der Praxis:
Bei der Ersitzung durch 30—40jährige Ausübung des Rechtes ist die Angabe eines rechtmäßigen Titels nicht erforderlich und spricht die Vermuthung für die Redlichkeit des Besitzes. (Entscheidung in Servitutenangelegenheiten.)
Bei einer Executionsführung gegen eine Gemeinde können, bevor der den Gemeinden zunächst übergeordnete Vertretungskörper (Bezirksausschuß oder Landesausschuß) von dem bewilligten ersten Executionsschritte verständigt ist, weitere Executionsgrade nicht bewilligt werden.
Literatur.
Gesetze und Verordnungen.
Personalien.
Erledigungen.

Zur Frage der Ausstellung von Amtszeugnissen über die zur Vertretung von Vereinen berechtigten Personen.

Die Praxis der politischen Behörden in dieser Beziehung ist eine sehr schwankende und ungleichmäßige, und doch sind die Fälle sehr häufig, in welchen Gesellschaften und Private bei den Behörden bald der ersten, bald der zweiten Instanz um Ausfertigung solcher Amtszeugnisse, die sie im Rechtsverkehre, insbesondere in Processen, zu Grundbuchseingaben u. dgl. benöthigen, einschreiten.

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei in Wien hat nun anläßlich mehrerer specieller Fälle die k. k. Polizeidirection in Wien mit Erlaß vom 26. Jänner 1883, Z. 86, folgende Gesichtspunkte bei solchen Anlässen zu beobachten angewiesen.

„Was die auf Grund des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 bestehenden Vereine betrifft, so unterliegt es keinem Anstande, daß von Seite der k. k. Polizeidirection über Gesuche in der Form eines hierüber ertheilten Bescheides die Verständigung dahin erfolgt, „daß von dem betreffenden Vereine mit Anzeige von dem oder jenem Datum der N. und der N. als Mitglieder des Vereinsvorstandes und speciell der N. und der N. als zur Vertretung des Vereines nach Außen berufen namhaft gemacht worden sind."

Auf ein Gesuch um ämtliche Bestätigung in Bezug auf den Wirkungskreis oder die speciellen Berechtigungen von Mitgliedern des Vereinsvorstandes ist nicht einzugehen — insoferne es sich nicht um die bloße Thatsache handelt, welche Personen als zur Vertretung des Vereines nach außen berechtigt der Behörde angezeigt worden sind — weil in Bezug auf den Wirkungskreis und die speciellen Berechtigungen der Functionäre eines Vereines nur die Vereinsstatuten maßgebend sind und es der k. k. . . . nicht zusteht, in dieser Beziehung Schlußfassungen aus den Statuten zu machen und hierüber den Vereinen oder anderen Parteien förmliche Urkunden oder Amtsbestätigungen hinauszugeben. — Aus demselben Grunde ist auch die Ausfertigung solcher Amtsbestätigungen, womit von der Polizeibehörde auszugsweise der Inhalt von Vereinsstatuten in anderen Beziehungen beurkundet werden soll, unzuläßig. In etwaigen, in diesen Richtungen an die k. k. . . . gelangenden Gesuchen von Vereinen oder Parteien wird daher den Gesuchstellern zu bedeuten sein, daß es ihnen überlassen werden muß, zu dem beabsichtigten Gebrauche die Originalstatuten, wovon jedem Vereine ohnehin ein Exemplar amtlich zukommt, oder notariell beglaubigte Abschriften oder Auszüge zu verwenden.

Bezüglich der dem Vereinspatente vom Jahre 1852 unterliegenden Vereine unterliegt es bei dem gemäß § 22 dieses Allerhöchsten Patentes der Staatsverwaltung vorbehaltenen Aufsichtsrechte keinem Anstande, von was immer für einem Vereine oder einer Gesellschaft die Anzeige über die Zusammensetzung des Vereins- oder Gesellschaftsvorstandes abzuverlangen, um auf Grund der hienach erstatteten Anzeige ein an die k. k. . . . gelangtes Gesuch um behördliche Auskunft über die thatsächliche Zusammensetzung eines solchen Vorstandes entsprechend bescheiden zu können, wobei übrigens — wie bei den Vereinen nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 — sich nur auf die in Form eines Bescheides ertheilten thatsächlichen Auskünfte zu beschränken und in eine Bestätigung über den Inhalt von Statuten nicht einzugehen sein wird."

In einem seither vorgekommenen Falle, wo eine auf Grund des Vereinspatentes vom Jahre 1852 bestehende Gesellschaft mit ihrem Ansuchen um Ausfertigung eines Amtszeugnisses über die zur Firmazeichnung berechtigten Personen im Recurswege auch von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei abgewiesen wurde, worauf die Gesellschaft den Recurs an das k. k. Ministerium des Innern ergriff, hat dieses Ministerium mit Erlaß vom 8. Juni 1883, Z. 7405, die abweisliche Erledigung der Landesstelle bestätigt und bei diesem Anlasse hinzugefügt: „Es unterliegt jedoch keinem Anstande, daß Vereinen über ein entsprechendes Einschreiten von dem landesfürstlichen Commissär oder von der Vereinsbehörde die Bestätigung ertheilt wird, daß die

von ihnen vorgelegten Statuten die zur Zeit in Wirksamkeit stehenden Statuten sind."

Es wäre interessant, die diesbezügliche Praxis der anderen Landesbehörden in dieser für den Rechtsverkehr nicht ganz irrelevanten Frage kennen zu lernen. P. v. H.

Der Verkehr mit Waffen zwischen Tirol-Vorarlberg und dem Auslande.

Aus Anlaß der von der Finanzbehörde aufgeworfenen Frage, ob zur Einführung eines Jagdgewehres nach Tirol, welches ein Reisender mit sich führt, ein Waffengeleitschein erforderlich sei, hat die Statthalterei in Innsbruck nachstehender Anschauung Ausdruck gegeben:

„Nachdem in Deutschtirol und Vorarlberg weder das Waffenpatent vom 18. Jänner 1818, noch jenes vom 23. October 1852 in Wirksamkeit sind, ist auch der Verkehr mit Waffen im Innern des Landes keinerlei Beschränkungen unterworfen. Hingegen finden die in den Durchführungs- und Nachtragsverordnungen zum Waffenpatente vom 29. Jänner 1853, R. G. Bl Nr. 16, und 11. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 39, normirten Beschränkungen, insoweit selbe den auswärtigen Waffenverkehr betreffen, laut ausdrücklicher Bestimmung des Staatsministerialerlasses vom 11. August 1865, Z. 15.135 1555, auch auf Deutschtirol und Vorarlberg Anwendung, so daß zur Einfuhr von Waffen aus dem Auslande auch für Deutschtirol und Vorarlberg ein Waffengeleitschein erforderlich ist. Da die bezogenen Vorschriften hiebei keinen Unterschied in Betreff Art und Menge der einzuführenden Waffen machen, dürfte diese Bestimmung, wenn man blos auf den Wortlaut Rücksicht nimmt, auch auf die Einführung eines Jagdgewehres, welches ein ausländischer Reisender mit sich führt, zur Anwendung zu kommen haben. Wenn man jedoch erwägt, daß selbst in jenen Ländern, in welchen die Beschränkungen des Waffentragens nach dem Waffenpatente gelten, gewisse Personen einer Bewilligung zum Waffentragen gar nicht benöthigen, so dürfte vom administrativen Standpunkte der Schluß nicht unbegründet sein, daß einem Reisenden, der aus dem Auslande zu seinem Vergnügen — um sich an einer Jagd zu betheiligen — ein Jagdgewehr mitbringt, in Nordtirol und Vorarlberg, wo eben eine Beschränkung im Waffentragen nicht besteht, die Verpflichtung zur vorherigen Einholung eines Waffengeleitscheines nicht auferlegt werden sollte. Endlich müsse bemerkt werden, daß hinsichtlich des Schießstandswesens, beziehungsweise hinsichtlich der Scheibengewehre an der deutschen und an der schweizerischen Grenze vollständige gegenseitige Freizügigkeit besteht, insoferne ein Freischießen für in- und ausländische Schützen verlautbart ist, eine Gepflogenheit, welche wesentlich zur Hebung des Schießwesens beiträgt und auch von Seite des Finanzministeriums eine besondere Würdigung erfahren hat, indem dasselbe mit Erlaß Z. 16.136 vom 7. Juni 1880 im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und dem Ministerium des Innern gestattete, daß die an der schweizerischen Grenze gelegenen Zollämter die von ausländischen Schützen zum Scheibenschießen nach Tirol und Vorarlberg mitgebrachten Patronen in einer 200 Stück für jeden Schützen nicht übersteigenden Menge ohne besondere Bewilligung in Verzollung nehmen dürfen."

Nach gepflogenen Erhebungen über den factischen Vorgang bei den politischen Behörden haben das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 25. März 1884, Z. 4800, und das k. k. Finanzministerium festgesetzt, daß in Nordtirol und Vorarlberg nur der auswärtige Waffenverkehr, d. i. die Ein- und Durchfuhr von Waffensendungen, den festgesetzten Beschränkungen, respective Bedingungen unterliegt, daher es für Jagdgewehre, welche ausländische Reisende bei ihrem Eintritte nach Nordtirol und Vorarlberg zu ihrem Vergnügen mitführen, es eines Waffengeleitscheines ebenso wenig bedarf, wie für die Scheibengewehre der bayerischen und schweizerischen, nach Nordtirol und Vorarlberg kommenden Schützen.

In Südtirol aber, d. h. im Gebiete der ehemaligen Kreise von Trient und Roveredo, woselbst durch das Waffenpatent ex 1818 (Prov. Ges. Sammlung für Tirol und Vorarlberg, J. 1818, S. 723) das Tragen von Waffen von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht wurde, sind ausländische Reisende für die von ihnen mitgeführten Jagdgewehre und Scheibenstutzen u. s. w. jedenfalls zur Beibringung von Geleitscheinen zu verhalten. A. B.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bei der Ersitzung durch 30—40jährige Ausübung des Rechtes ist die Angabe eines rechtmäßigen Titels nicht erforderlich und spricht die Vermuthung für die Redlichkeit des Besitzes. (Entscheidung in Servitutenangelegenheiten.)

Seit dem Jahre 1862 behängt eine verwickelte Servitutenverhandlung, in welcher

I. die Weiderechte der Familie F. in einem Walde der Regola von P. zwar nicht im Principe und rücksichtlich der Viehanzahl und Weidedauer, wohl aber hinsichtlich der Ausdehnung des belasteten Objectes streitig sind.

Die Familie F. gründet ihre Ansprüche hauptsächlich auf eine Urkunde aus dem Jahre 1599, welches sich als ein schiedsrichterliches Urtheil in Betreff einer Weidestreitigkeit im fraglichen Walde darstellt, und auf Aussagen von Zeugen.

Im Jahre 1879 meldete diese Familie

II. noch andere Servitutsrechte des Holz- und Streubezuges aus obigem Objecte auf Grund der bezeichneten Urkunde und der Ersitzung an.

Bei der Schlußverhandlung im Jahre 1882 haben die Vertreter der Regola den Bestand der letzterwähnten Rechte negirt, indem hievon in dem Schiedsspruche vom Jahre 1599 keine Erwähnung erfolgt; sie basiren daher auf keinem gesetzlichen Titel und können somit im Sinne des § 12, Absatz 1 *) des Patentes vom Jahre 1853 nicht berücksichtigt werden; übrigens wäre deren Ausübung heimlich ohne Wissen der Regola erfolgt.

Die Localcommission beantragte

ad I. die Entscheidung hinsichtlich der Ausdehnung des belasteten Objectes im Sinne des Petitums der Familie F. und

ad II. Zuerkennung der beanspruchten Rechte, weil selbe durch die für die Ersitzung erforderliche Zeit ruhig und ungestört ausgeübt worden sind. Die Einwendung, daß diese Rechte in der Urkunde vom Jahre 1599 nicht erwähnt werden und daß sie demnach im Sinne des § 12 des Patentes nicht berücksichtigt werden können, sei nicht begründet, weil der citirte Paragraph nicht ausschließt, daß beim Vorhandensein einer Urkunde andere Rechte aus dem Titel der Ersitzung erworben werden können

Die Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission für T. und V. in J. entschied unterm 10. März 1883, Z. 21.657, ad I. im Sinne des Petites der Familie F., ad II. wurden die angesprochenen Holz- und Streubezugsrechte aberkannt, vornehmlich aus dem Grunde, weil der Familie F. der Inhalt der Urkunde vom Jahre 1599 bekannt war und ihr daher die bona fides zur Ersitzung fehlte. (§ 1460 a b. G. B.)

Bei der Berathung der Landescommission wurde auch die Ansicht vertreten, daß gegen den Titel der Urkunde vom Jahre 1599 überhaupt keine anderen Rechte erworben, resp. ersessen werden können.

Eine andere, in der Minorität gebliebene Meinung wurde folgendermaßen begründet:

„Nach dem Ergebnisse der Zeugenaussagen hat die Familie F. die angesprochenen Rechte zum Laub-, Streu- und Holzbezuge aus dem Walde der Regola seit Menschengedenken, resp. seit 30—40 Jahren vor dem Jahre 1853 ausgeübt. Der Ersitzungsbeweis sei demnach als erbracht anzusehen, um so mehr als nach § 323 a b. G. B. die Prätendenten die rechtliche Vermuthung eines giltigen Titels für sich haben und im Sinne des § 1477 bei der praescriptio longissimi temporis die Angabe eines Titels nicht erforderlich sei. Die Bestimmungen des § 12 des Patentes vom 5. Juli 1853 finden in diesem Falle keine Anwendung, denn nur die vertragswidrige Ausübung eines und desselben Rechtes kann dem Berechtigten nicht zu Gute gerechnet werden. Dieser Paragraph schließe aber nicht aus, daß ein Recht aus dem Titel des Vertrages und andere Rechte aus einem anderen Titel erworben und zuerkannt werden können. Der Beweis der mala fides liege der Gegenpartei ob. Dieser Beweis könne aber nicht durch die einfache Vorlage der Urkunde vom Jahre 1599 als erbracht angesehen werden. Seit der Aufnahme dieser Urkunde seien nahezu drei Jahrhunderte ver-

*) „In keinem Falle darf die Ausübung des Rechtes, inwieweit sie vertragswidrig oder, wenngleich dem Vertrage gemäß, die gesetzlichen Bestimmungen überschritten hat, dem Berechtigten zu Gute gerechnet werden."

strichen und aus dem bloßen Umstande, daß in fraglicher Urkunde den F. das jus buscandi untersagt wurde, die mala fides abzuleiten, sei eine gewagte Behauptung. Die mala fides müsse gerichtsordnungsmäßig nachgewiesen werden. Dieser Beweis liege aber nicht vor und daher sei die Zuerkennung der erwähnten Rechte auf Grund der Ersitzung auszusprechen."

Die zur Entscheidung nach § 34 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853 im Ministerium des Innern bestehende Commission hat unterm 6. Jänner 1884, Z. 11.517, dem Recurse in Betreff der von der Landescommission aberkannten Servitutsrechte Folge gegeben, „nachdem der Ersitzungsbeweis hinsichtlich dieser Rechte als erbracht anzusehen ist und weil bei der Ersitzung durch 30- oder 40jährige Ausübung des Rechtes laut § 1477 a. b. G. B. die Angabe eines rechtmäßigen Titels nicht erforderlich ist, die Unredlichkeit des Besitzes hinsichtlich der heutigen Rechtsansprecher aber nicht erwiesen ist, daher gemäß § 328 a. b. G. B. die Vermuthung für die Redlichkeit des Besitzes spricht." F. K.

Bei einer Executionsführung gegen eine Gemeinde können, bevor der den Gemeinden zunächst übergeordnete Vertretungskörper (Bezirksausschuß oder Landesausschuß) von dem bewilligten ersten Executionsschritte verständigt ist, weitere Executionsgrade nicht bewilligt werden.

In der Executionssache des Johann F. gegen die Gemeinde M. pcto. 58 fl. 10 kr. hat das k. k. Bezirksgericht in S. dem Johann F. über ausgewiesenen ersten Executionsgrad mit Bescheid vom 8. August 1882, Z. 4011, die executive Abschätzung der der genannten Gemeinde gehörigen Realitäten Nr.-C. 6 in M. und Nr.-C. 1 in P. bewilligt und den Vollzugstermin auf den 25. August 1882 angeordnet.

Ueber den Recurs der S.'er Bezirksvertretung hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 7. September 1882, Z. 25.926, den angefochtenen Bescheid zu beheben und dem k. k. Bezirksgerichte zu verordnen befunden, vorerst den Bescheid über die Bewilligung der Einverleibung des executiven Pfandrechtes vom 12. Juli 1882, Z. 3596, dem Ausschusse der S.'er Bezirksvertretung gehörig zuzustellen und sohin das weitere gesetzliche Amt zu handeln; weil nach dem Justizministerial-Erlasse vom 29. April 1864, Z. 3563, von der Bewilligung des ersten Executionsschrittes gegen eine Gemeinde der derselben gesetzlich zunächst übergeordnete Vertretungskörper gleichzeitig mit der Ausfertigung der diesfälligen Bewilligung zu dem Zwecke in Kenntniß zu setzen ist, damit derselbe die etwa im administrativen Wege dienlichen Einleitungen treffen könne, dieser Zweck aber dann vereitelt werden würde, wenn diese Verständigung im Laufe des Executionsverfahrens erst später erfolgte, zumal der oben bezogene Ministerialerlaß weiter bestimmt, daß hiedurch, nämlich durch die Veranlassung etwaiger administrativer Maßnahmen seitens des gehörig verständigten vorgesetzten Vertretungskörpers, das Executionsverfahren in seinem gesetzlichen Gange nicht aufgehalten werden solle und aus dieser Bestimmung auch sinngemäß gefolgert werden muß, daß die Verständigung des vorgesetzten Vertretungskörpers von der Bewilligung des ersten Executionsschrittes gleichzeitig mit der Ausfertigung derselben die Zulässigkeit der weiteren Executionsführung gegen die betreffende Gemeinde gesetzlich bedingt.

Der Bewilligung des zweiten Executionsgrades mangelt sonach das wesentliche Erforderniß des Nachweises des rechtskräftig vollzogenen ersten Executionsschrittes und es mußte deshalb der in Beschwerde gezogene Bescheid als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Ueber den Revisionsrecurs des Johann F., in welchem dieser geltend macht, die Ministerialverordnung vom 29. April 1864, Z. 3563, sei unrichtig ausgelegt worden, denn es heißt darin, daß dadurch das Executionsverfahren in seinem gesetzlichen Gange nicht aufgehalten werden solle, es könne demnach die Unterlassung der Verständigung von dem ersten Executionsgrade der Fortsetzung der Execution nicht hinderlich sein, hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 31. October 1882, Z. 12.655, die angefochtene oberlandesgerichtliche Erledigung unter Hinweisung auf deren dem Gesetze entsprechende Begründung zu bestätigen befunden, da die in dem Justizministerial-Erlasse vom 29. April 1864, Z. 3563, enthaltene Bestimmung: „jedoch soll hiedurch das Executionsverfahren in seinem gesetzlichen Gange nicht aufgehalten werden", nur dahin aufgefaßt werden kann, daß, sobald von der Bewilligung des ersten Executionsgrades gegen eine Gemeinde der der Gemeinde zunächst übergeordnete Vertretungskörper verständigt worden ist, das weitere Executionsverfahren statthat, ohne Rücksicht, ob der erwähnte Vertretungskörper etwas zu dem Ende, daß der Kläger befriedigt werde, eingeleitet habe oder nicht und auf diese Auslegung die angefochtene oberlandesgerichtliche Erledigung gestützt erscheint. Ger.-H.

Literatur.

Die Ehetrennungen in katholischen Ländern. Von Dr. Karl Hugelmann. Wien 1883. Hölder.

Diese, als Separatabdruck aus der Statistischen Monatsschrift erschienene Abhandlung gibt ein Bild der Ehetrennungen in denjenigen katholischen Ländern, in welchen der Divorce gestattet ist, nämlich in Belgien, den Niederlanden, der Schweiz und den katholischen Staaten des deutschen Reiches. Es sind hauptsächlich nur Ziffern, welche uns vorgeführt werden, aber diese Ziffern gewinnen durch die Verbindung mit correspondirenden Erörterungen über die kirchenpolitischen und die allgemein staatlichen Verhältnisse dieser Länder Gestalt und Form, sie werden zu einem Stück Geschichte und liefern gleichzeitig Fingerzeige bezüglich des künftigen Entwicklungsganges. Hiebei sei nur beispielsweise der u. A. aus diesen Zusammenstellungen sich ergebenden beachtenswerthen Thatsachen Erwähnung gethan, daß in Belgien die Ehetrennungen im Allgemeinen selten sind, und im Zusammenhange mit der unkirchlichen Bewegung eine zumal in letzter Zeit rasch steigende Progression besitzen, während die Trennungsziffer der katholischen Schweiz — die Schweiz besitzt überhaupt die stärkste Trennungsziffer von Europa (4—5 Percente der Trauungen) — im Vergleiche zu jener Belgiens als eine viermal stärkere betrachtet werden kann. Dieser Contrast erklärt sich, wie der Verfasser weiter ausführt, daraus, daß in Belgien die Trennungsfreiheit mitten während eines großen staatlichen Umgestaltungsprocesses von außen eingeführt wurde, ohne daß der Wille, zu recipiren, direct auf dieses Rechtsinstitut gerichtet gewesen wäre, während sich dasselbe in der Schweiz als eine Errungenschaft, als das Resultat eines langwierigen inneren Kampfes darstellt, in dessen wechselvollen Stadien der Siegespreis Jedermann im Volke geläufig wurde.

Wie alle Arbeiten des Verfassers ist auch die vorliegende ruhig, klar und geistvoll. —r

---

Gesetze und Verordnungen.

1883. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 66. Ausgeg. am 12. Juni.

Modalitäten der Uebernahme und der Führung des Betriebes der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn durch den Staat.

Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Bewilligung zum Baue und Betriebe eines Schleppgeleises von der Südbahnstation Marburg zu den dortigen Lagerhäusern der steiermärkischen Escomptebank. 23. April. Z. 4900.

Nr. 67. Ausgeg. am 14. Juni.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 31. Mai 1883, Z. 16.474, an die Administration der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, betreffend die Anträge der Eisenbahn-Tarifenquete über die Schifffahrtstarife.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 31. Mai 1883, Z. 16.474, an den Verwaltungsrath der Oesterr. Nordwest-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, betreffend die Anträge der Eisenbahn-Tarifenquete über die Schifffahrtstarife.

Nr. 68. Ausgeg. am 16. Juni.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 28. Mai 1883, Z. 18.777, an die k. k. Statthaltereien in Prag und Graz und an sämmtliche Bahnverwaltungen, betreffend die Gestattung des Eisenbahntransportes der Sprengmittel Dynamit Nr. I und Cellulose-Dynamit A und B aus der Fabrik zu Zamky bei Prag der Dynamit-Actiengesellschaft, sowie des Sprengmittels Rhexit I aus der Fabrik von Borckenstein u. Comp. zu St. Lambrecht auf den ungarischen Eisenbahnen.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 15. Februar 1883, Z. 1958/I, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Anbringung von Sicherheitsvorkehrungen auf Brücken, Viaducten 2c.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinaleisenbahn von Oroshaza bis Totkomlos. 19. Mai. Z. 16.856. H. M. Z. 20.019.

Nr. 69. Ausgeg. am 19. Juni.

Gesetz vom 29. Mai 1883, betreffend die zeitliche Befreiung von der

Entrichtung der Erwerb- und der Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern.

Nr. 70. Ausgeg. am 21. Juni.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Juni 1883, womit für Juli 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Nr. 71. Ausgeg. am 23. Juni.

— — —

Nr. 72. Ausgeg. am 26. Juni.

Abdruck von Nr 103 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 104 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 105 R. G. Bl.

Nr. 73. Ausgeg. am 28. Juni.

Abdruck von Nr. 106 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 107 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 108 R. G. Bl.

Aenderung der Statuten der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn. H. M. Z. 2815.

Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Erste österreichische Actiengesellschaft für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung."

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österr.-ung. Eisenbahnen. 24. Juni.

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 1. Ausgeg. am 28. Jänner.

Circularverordnung vom 3. Jänner 1883, Nr. 19.291/1078 VI (ex 1882). Verlautbarung des Gesetzes vom 24. December 1882, dann der Ministerialverordnung vom 26. December 1882, betreffend die Ausnahmsgerichte in Dalmatien.

Nr. 2. Ausgeg. am 3. März.

Circularverordnung vom 6. Februar 1883, Nr. 1973/494 III. Berichtigungen der Militär-Marschroutenkarte.

Circularverordnung vom 16. Februar 1883, Nr. 2511/609 III. Einführung gebührenfreier Aufgabescheine für die bei den Telegraphenstationen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufgegebenen Staatstelegramme.

Circularverordnung vom 25. Februar 1883, Nr. 2991/705 III. Berichtigung der Bestimmungen der Circularverordnung vom 26. Juli 1876, Abthg. 2, Nr. 4278 (Normalverordnungsblatt 33. Stück), betreffend die Standesbehandlung der in die Gendarmerie neu eintretenden, dann der bereits im Gendarmeriedienste stehenden heeresdienstpflichtigen Personen des Mannschaftsstandes.

Nr. 3. Ausgeg. am 11. April.

Circularverordnung vom 4. März 1883, Nr. 3381/201 VI. Verlautbarung des Gesetzes, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

Circularverordnung vom 16. März 1883, Nr. 3864/906 III. Berichtigungen der Militär-Marschroutenkarte.

Circularverordnung vom 31. März 1883, Nr. 4767/1097 III. Berichtigungen der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 4. Ausgeg. am 28. April.

— — —

Nr. 5. Ausgeg. am 30. Juni.

Circularverordnung vom 8. Juni 1883, Nr. 8392/1969 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 1. Ausgeg. am 18. Jänner.

— — —

Nr. 2. Ausgeg. am 18. Jänner.

Circularverordnung vom 3. Jänner 1883, Nr. 19.291/1078 VI (ex 1882). Verlautbarung des Gesetzes vom 24. December 1882, dann der Ministerialverordnung vom 26. December 1882, betreffend die Ausnahmsgerichte in Dalmatien.

Circularverordnung vom 8. Jänner 1883, Nr. 19.012/4282 II a (ex 1882). Recruten-Contingentsgesetz pro 1883.

Circularverordnung vom 13. Jänner 1883, Nr. 189/32 V. Verlautbarung des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. November 1882 sanctionirten, vom Landtage der Markgrafschaft Mähren votirten Landesgesetzes, enthaltend die Bestimmungen zur Erleichterung der Militär-Einquartierungslast in der Markgrafschaft Mähren.

Nr. 3. Ausgeg. am 6. Februar.

Circularverordnung vom 21. Jänner 1883, Nr. 908/166 II b. Zuweisung der Gemeinde Krepitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wodnar, beziehungsweise zur Bezirkshauptmannschaft Pisek.

Circularverordnung vom 25. Jänner 1883, Nr. 1292/246 V. Landesgesetz vom 28. December 1882, betreffend die Erleichterung der Militär-Einquartierungslast im Königreiche Böhmen.

Nr. 4. Ausgeg. am 11. Februar.

Circularverordnung vom 3. Februar 1883, Nr. 1396/255 V. Einführung gebührenfreier Aufgabescheine für die bei den Telegraphenstationen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufgegebenen Staatstelegramme.

Nr. 5. Ausgeg. am 2. März.

Circularverordnung vom 24. Februar 1883, Praes. Nr. 271. Ausgabe der „Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen" und der „Vorschrift für die Auswahl und Eintheilung der Recruten und Ersatzreservisten des stehenden Heeres und der Kriegsmarine zu den verschiedenen Waffengattungen und Anstalten".

Nr. 6. Ausgeg. am 3. März.

Circularverordnung vom 20. Februar 1883, Nr. 1445/267 V. Vorschrift für die Verpflegung des k. k. Heeres, II. Theil; Ausgabe.

Nr. 7. Ausgeg. am 29. März.

Circularverordnung vom 4. März 1883, Nr. 3381/201 VI. Verlautbarung des Gesetzes, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

Nr. 8. Ausgeg. am 3. April.

Circularverordnung vom 28. Februar 1883, Nr. 1351/256 V. Ausgabe der neuen „Vorschrift für das Bettenwesen im k. k. Heere".

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium des Innern Dr. Franz Freiherrn von Matzinger taxfrei die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Banquier und Börsenrathe Johann Nicolaus Ritter von Scanavi die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königl. griechischen Generalconsuls in Wien bewilligt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Hernals Constantin Habicher taxfrei den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostverwalter Gustav Adolph Ritter von Vicari taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostcontrolor Lorenz Schug in Linz taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeicommissär Alexander von Seidel zum Oberinspector und den Polizeiconcipisten Christoph Busich zum Polizeicommissär in Triest ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Karl Sybold in Linz zum Postrathe ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Karl Fuglewicz in Tarnow zum Oberpostverwalter ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Martin Zielecky, Johann Hönigschmidt, Joseph Pan und Karl Lauermann zu Steuer-Oberinspectoren ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstassistenten Wilhelm Queiß zum Forstinspectionsadjuncten ernannt.

Erledigungen.

Officialsstelle in der zehnten, eventuell Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien, bis 15. Juli 1884. (Amtsbl. Nr. 134.)

Evidenzhaltungs-Geometersstelle in der eilften Rangsclasse im Bereiche der galizischen Finanz-Landesdirection, binnen drei Wochen. (Amtsbl. Nr. 135.)

Einige Forstverwaltersstellen in der zehnten und einige Forstassistentenstellen in der eilften Rangsclasse bei der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, bis Ende Juli 1884. (Amtsbl. Nr. 135.)

Statthalterei-Secretärsstelle für Böhmen, bis 18. Juli. (Amtsbl. Nr. 136.)

Directorsstellen in der achten Rangsclasse bei den Tabakfabriken in Klagenfurt, Stein und Landskron, Secretärsstelle in der achten Rangsclasse bei der Tabakhauptfabrik in Wien, Controlorsstelle in der neunten Rangsclasse bei der Tabakfabrik in Rovigno, binnen drei Wochen. (Amtsbl. Nr. 137.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 10 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.